

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB)

§ 1 Allgemeines

1. Unsere allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB), der HOF Prüfsysteme GmbH, gelten für alle Verträge, die wir als Verkäufer mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen schließen. Sie gelten nicht im Verhältnis zu Verbrauchern.
2. Abweichungen von diesen AGB bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung. Dies gilt insbesondere für die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers.

§ 2 Angebot, Bestellung, Lieferungen/Leistungen, Liefer-/Leistungsfristen, Teillieferung

1. Unsere Angebote sind – sofern sie keinen zeitlichen Gültigkeitsvermerk ausweisen - freibleibend. Bestellungen sind für uns nur verbindlich, soweit wir sie schriftlich bestätigen oder ihnen durch Übersendung der Ware nachkommen. Bestellungen des Käufers können wir innerhalb einer Frist von 14 Tagen annehmen; soweit nicht eine längere Frist vereinbart ist.
2. Mangels abweichender Vereinbarungen verstehen sich unsere Lieferungen ab Werk oder Auslieferungslager, das jeweils auch Erfüllungsort ist. Die Art der Versendung bleibt uns vorbehalten, es sei denn, dass eine bestimmte Versandart vereinbart ist. Hierbei sind wir berechtigt, solche Leistungen gem. unserer Preisregelung in § 5 abzurechnen.
3. Liefer-/Leistungsfristen gelten vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, sie sind zuvor verbindlich zugesichert worden.
4. Liefer-/Leistungsfristen beginnen mit dem Datum der endgültigen und vollständigen Auftragsbestätigung. Für die Lieferfrist ist die schriftliche Festlegung in unserer Auftragsbestätigung maßgeblich. Die Lieferfrist beginnt jedoch nicht vor dem Tag, an dem die schriftliche Einigung über alle für den Auftrag maßgeblichen Merkmale vorliegt. Sind vom Auftraggeber Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben bereitzustellen oder sonstige Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, so setzt die Einhaltung der Lieferfrist durch uns die rechtzeitige Bereitstellung bzw. Bewirkung durch den Auftraggeber voraus.
5. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so wird die Liefer-/Leistungszeit nach Rücksprache angemessen verlängert.
6. Unsere Lieferfrist ist eingehalten, wenn die bestellte Ware innerhalb der Frist unseren Betrieb verlässt oder wir die Versandanzeigen an den Auftraggeber abgesandt haben. Soweit zu unserem Leistungsumfang die Aufstellung von Geräten und / oder Anlagen gehört, ist die Lieferfrist eingehalten, wenn die Aufstellung innerhalb der Lieferfrist erfolgt ist.
7. Ereignisse, die bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt durch uns bei Festlegung der Liefer-/Leistungsfrist nicht vorhersehbar waren, wie z. B. höhere Gewalt, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen usw., gleichgültig ob sie bei uns, bei unseren Unterlieferanten, während des Transports oder bei Aufstellung beim Auftraggeber eintreten, bewirken nicht unseren Lieferverzug und führen zur angemessenen Verlängerung der Liefer-/Leistungsfrist. Vertragsstrafen sind grundsätzlich bei Auftragserteilung zu vereinbaren. Eine solche Vereinbarung bedarf unserer schriftlichen Bestätigung.

8. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, sofern dies dem Käufer zumutbar ist und auf seine berechtigten Interessen ausreichend Rücksicht genommen wird.
9. Wird nach Mitteilung der Versandbereitschaft die fristgemäße Lieferung der Ware auf Wunsch des Auftraggebers oder aus anderen Gründen, die dieser zu vertreten hat, verzögert, so sind wir nach Festsetzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, Lagergebühren in Höhe von 0,5% des Netto- Rechnungsbetrages pro Monat vom Auftraggeber zu fordern, soweit der nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartende Schaden nicht niedriger ist. Ansonsten sind die zu erhebenden Lagergebühren auf die Höhe des zu erwartenden Schadens begrenzt.
10. Änderungen, insbesondere hinsichtlich des Umfangs und des Gegenstandes des Auftrages, sind nur rechtswirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. Dies gilt nicht für mündliche Nebenabreden.
11. Katalog- bzw. Prospektunterlagen und Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Verwendungshinweise usw., die wir unseren Angeboten und / oder Auftragsbestätigungen beifügen, sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder anerkannt sind. Im Übrigen gehen die individuellen Festlegungen des Leistungsumfanges im Vertrag vor.
12. Die Einholung behördlicher Genehmigungen, insbesondere für die Aufstellung und den Betrieb unserer Anlagen und Geräte beim Auftraggeber, obliegen dem Auftraggeber. Abnahme durch TÜV, Berufsgenossenschaft usw. sind vom Auftraggeber zu bewirken. Auf Anforderung geben wir dazu erforderliche Informationen, soweit sie die von uns gelieferten Geräte und Anlagen betreffen.
13. Schutzmaßnahmen und Schutzvorrichtungen, soweit sie für die Sicherheit der Lieferungen oder Leistungen in Frage kommen, werden insoweit vorgesehen, als dies gesetzlich erforderlich oder ausdrücklich vereinbart ist. Abweichungen sind zulässig, wenn die gleiche Sicherheit auf andere Art gewährleistet ist.

§ 3 Gefahrübergang / Unmöglichkeit der Lieferung

1. Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht - auch bei Teillieferungen - spätestens mit deren Übergabe an den Käufer, den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn wir die Versendung – gleich ob frachtfrei oder gegen Erstattung der Frachtkosten – übernommen haben; jedoch nicht im Falle einer zuvor schriftlich vereinbarten Bringschuld.
2. Auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers wird die Sendung, soweit möglich, von uns gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden, sowie gegen Diebstahl versichert.
3. Verzögert sich die Lieferung oder Leistung infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit Meldung der Versand- oder Leistungsbereitschaft auf den Käufer über.

4. Fälle höherer Gewalt und andere von uns oder einem für uns arbeitenden Betrieb nicht zu vertretende Umstände befreien uns für die Dauer und soweit sie unsere Lieferfähigkeit beeinträchtigen, von unserer Lieferpflicht. In den vorgenannten Fällen sind wir ferner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dass Ersatz des etwaigen Schadens wegen Nichterfüllung und Folgeschäden verlangt werden kann, wenn uns die Leistung unmöglich bzw. unzumutbar geworden oder ein Ende des Leistungshindernisses nicht abzusehen ist.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.
2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts heraus zu verlangen. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
4. Der Käufer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
 - a.) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Brutto- Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
 - b.) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Abs. a) zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Abs. b) genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
 - c.) Verbindet der Auftraggeber den Liefergegenstand oder die Neuware mit Grundstücken, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, in Höhe des Betrages ab, der dem vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht.

- d.) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer/Auftraggeber neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- e.) Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die dem Auftragnehmer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, wird der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Es wird vermutet, dass die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes erfüllt sind, wenn der Schätzwert der dem Auftragnehmer zustehenden Sicherheiten 150 % des Wertes der gesicherten Ansprüche erreicht oder übersteigt. Dem Auftragnehmer steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
- f.) Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes kann der Auftragnehmer die Ware auf Kosten des Auftraggebers gegen Risiken wie Feuer-, Wasser- und Bruchschäden versichern, sofern der Auftraggeber nachweislich keine Versicherung auf seine Kosten abgeschlossen hat.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Soweit nichts anderes vereinbart, verstehen sich unsere Preise in EURO ab Werk oder Auslieferungslager ausschließlich Verpackung und Verladung und ausschließlich jeweils gesetzlicher Umsatzsteuer. Diese wird zusätzlich in der jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt.
2. Die Verpackung wird Eigentum des Käufers. Die jeweils gesetzliche Umsatzsteuer, die Transportkosten ab Werk oder Auslieferungslager und die Kosten einer unter Umständen vom Käufer gesondert gewünschten Transportversicherung berechnen wir zuzüglich. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt ebenfalls der Käufer.
3. Auch anfallende Kosten der Montage oder Aufstellung sowie die An-, Abreise und Unterbringung des Montagepersonals hat der Käufer selbst zu tragen; soweit im Angebot nicht anders aufgeführt.
4. Für die Berechnung gelten stets die am Tage der Lieferung gültigen Preise. Sind diese höher als bei Vertragsschluss, ist der Käufer berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag hinsichtlich der noch nicht abgenommenen Menge zurückzutreten.

- Zahlungen sind mangels anderer individueller Vereinbarungen im Vertrag ohne jeden Abzug, frei unserer Zahlstelle zu leisten; soweit nicht anders vereinbart und von uns schriftlich bestätigt, sind unsere Rechnungen wie folgt zur Zahlung fällig:

14 Tage nach Rechnungsdatum, netto.

Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsziele werden vom Zeitpunkt des Zugangs unserer ersten Mahnung an, unter Vorbehalt der Geltendmachung anderer Rechte, Verzugszinsen in Höhe des Zinssatzes unserer Hausbank für Kontokorrentkredite, mindestens jedoch 9% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz, berechnet. Wir sind außerdem berechtigt, bei weiteren bereits erteilten oder noch zu erteilenden Aufträgen, Vorauszahlung zu verlangen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche gegen uns zurückzuhalten oder mit diesen aufzurechnen, sofern diese Gegenansprüche nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 6 Gewährleistung

- Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten unsere als solche bezeichneten Produktbeschreibungen, die dem Käufer vor seiner Bestellung überlassen oder in gleicher Weise wie diese AGB in den Vertrag einbezogen wurden.
- Mit einer Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware ist keine Garantiezusage verbunden. Besondere Garantien übernehmen wir nur auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung, die Inhalt und Reichweite der Garantie unabhängig von diesen AGB und den gesetzlichen Rechten des Käufers regelt.
- Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist die Ware frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet. Im Übrigen ist die Ware in Ergänzung der gesetzlichen Regelung auch dann frei von Sachmängeln, wenn sie die Eigenschaften aufweist, die der Käufer nach der von uns gegebenen Produktbeschreibung erwarten kann; dabei genügt es, wenn die Produktbeschreibung dem Käufer nach Vertragsschluss (insbesondere zusammen mit der Ware) überlassen wurde. Für öffentliche Äußerungen anderer Hersteller oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernehmen wir jedoch keine Haftung.
- Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von § 7; im Übrigen sind sie ausgeschlossen.
- Für Mängel im Sinne des § 434 BGB unserer Geräte und Anlagen, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche (insbesondere unter Ausschluss eines Anspruchs auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind) wie folgt:

Die Gewährleistungsfrist beträgt, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde:

- 12 Monate ab Lieferung oder Leistungserbringung.

- b.) Dies gilt auch bei einem Werk, dessen Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht. Die Frist beginnt – sofern es sich nicht um trennbare Teilleistungen handelt – mit Abschluss der Arbeiten.
- c.) 12 Monate ab schriftlicher Abnahme für Produktions- und Sonderanlagen. Die Frist beginnt jedoch ungeachtet der schriftlichen Abnahme spätestens sechs Monate nach Lieferung zu laufen.
- d.) Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz auch im unternehmerischen Verkehr längere Fristen zwingend vorschreibt. Die gesetzlichen Verjährungsfristen für den Rückgriffsanspruch nach § 478 BGB bleiben unberührt.
- e.) Alle diejenigen Teile sind nach vorheriger Absprache nach unserer Wahl auszubessern, auszutauschen oder neu zu liefern, die innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Werkstoffe oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar oder in der Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden. Soweit Geräte- und Anlagenteile betroffen sind, die wir von Zulieferern bezogen haben, sind wir berechtigt, in der Weise Gewährleistung zu erbringen, dass wir dem Auftraggeber unsere Gewährleistungsansprüche gegen den Zulieferer abtreten.
- f.) Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von 3 Werktagen ab Kenntnis oder 2 Wochen ab Erhalt der Ware erfolgt. Unabhängig von vorstehender Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten hat der Käufer offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen. Zur jeweiligen Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der betreffenden Anzeige. Jede Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. Unterlässt der Käufer die vorstehend bestimmten Mängelanzeigen, ist unsere Gewährleistungspflicht für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen. Die Mängelanzeige muss in allen Fällen schriftlich erfolgen; maßgeblich für die Fristeinholung ist das nachgewiesene Absendungsdatum.
- g.) Von den Kosten für die Nachbesserung, den Austausch oder die Neulieferung im Rahmen der Gewährleistung tragen wir die Arbeits- und Materialkosten. Transportkosten sowie Reisekosten unseres Montagepersonals (insbesondere Fahrtkosten, Spesen und Auslagen, Übernachtungs- und Verpflegungskosten) im Zusammenhang mit der Nachbesserung, dem Austausch oder Neulieferung fallen dem Auftraggeber zur Last, es sei denn, dass diese Kosten gegenüber dem Wert der von uns gelieferten Geräte und / oder Anlagen unverhältnismäßig hoch sind.
- h.) Ausgenommen von der Gewährleistung sind alle Teile, die nach Art ihrer Verwendung oder infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit einem vorzeitigen Verschleiß unterliegen (Verschleißteile).
- i.) Unsere Gewährleistungspflicht entfällt, wenn der Auftraggeber oder dessen Abnehmer Änderungen, Reparaturen oder Reparaturversuche selbst vornimmt oder durch Personen vornehmen lässt, die von uns nicht mit der Ausführung solcher Arbeiten beauftragt oder autorisiert worden sind.

- j.) Ausgetauschte Teile werden unser Eigentum.
- k.) Für im Rahmen der Gewährleistungen nachgebesserte, ausgetauschte oder neu gelieferte Teile haften wir im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand und nur bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Gewährleistungsfrist.
- l.) Für die Erfüllung unserer Gewährleistungspflicht durch Nachbesserung, Austausch oder Neulieferung gemäß den vorstehenden Bestimmungen steht uns eine angemessene Zeit zur Verfügung. Der Auftraggeber ist verpflichtet, im erforderlichen und zumutbaren Umfang mitzuwirken, insbesondere Nachbesserungs- und Austauscharbeiten durch uns nicht zu behindern.
- m.) Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung, trotz einer uns vom Auftraggeber gestellten angemessenen Nachfrist, kann der Auftraggeber Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten, sofern es sich um einen erheblichen Mangel handelt und die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind; der Anspruch auf Wandlung ist ausgeschlossen.

§ 7 Sonstige Haftung/ Schadensersatz

1. Auf Schadensersatz haften wir - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Darüber hinaus haften wir bei einfacher Fahrlässigkeit für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ansonsten nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. Die Haftung ist begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren, typischerweise zu erwartenden unmittelbaren Durchschnittsschaden.
3. Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter, ist im auch Falle einfacher Fahrlässigkeit – außer bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – ausgeschlossen.
4. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
5. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Rücktritt oder Kündigung müssen schriftlich erklärt werden.

§ 8 Verjährung

1. Soweit nicht bereits in § 6 geregelt, gelten für die Verjährung wechselseitiger Ansprüche die nachfolgenden Bestimmungen.

2. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren nicht, solange der Dritte sein Recht - mangels Verjährung - noch gegen den Käufer geltend machen kann. Hiervon ausgenommen sind Mängelansprüche von Verbrauchern sowie Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und/oder Schadensersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden durch den Verkäufer. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
3. Für Bauwerke und neu hergestellte Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB).
4. Die in diesen Bedingungen geregelten Verjährungsfristen gelten auch im Lieferantenregress; unberührt bleibt hier aber die gesetzliche Verjährungsfrist für Aufwendungsersatzansprüche (§§ 478 Abs. 2, 479 Abs. 1, Abs. 3 BGB) sowie die gesetzliche Verjährungshemmung (§ 479 Abs. 2, Abs. 3 BGB).
5. In allen Fällen unberührt bleiben auch die gesetzlichen Regelungen für den Fall der Arglist (§ 438 Abs. 3 BGB).
6. Soweit wir dem Käufer gem. § 7 wegen oder infolge eines Mangels vertraglichen Schadensersatz schulden, gelten hierfür die ungekürzten gesetzlichen Verjährungsfristen des Kaufrechts (§ 438 BGB). Diese Verjährungsfristen gelten auch für konkurrierende außervertragliche Schadensersatzansprüche, wenn nicht die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führt. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 9 Sonstiges, Salvatorische Klausel

1. Von uns gestellte Zeichnungen, Skizzen, Muster und sonstige Unterlagen sowie etwa gestellte Werkzeuge und sonstige Hilfsmittel bleiben unser Eigentum und sind, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, nach Erbringung unserer Leistung an uns unaufgefordert zurückzugeben. Der Auftraggeber ist insbesondere nicht berechtigt, derartige Unterlagen und Geräte an Dritte weiterzugeben. Dasselbe gilt, wenn derartige Unterlagen von uns im Rahmen von Auftragsverhandlungen ausgehändigt wurden und ein Vertragsabschluss unterbleibt.
2. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, so wird die Geltung der übrigen dadurch nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen werden die Vertragsparteien eine der unwirksamen Regelungen wirtschaftlich möglichst nahe kommende rechtswirksame Ersatzregelung treffen, die mutmaßlich vereinbart worden wäre, wenn die Vertragsparteien bei Vertragsabschluss die Unwirksamkeit gekannt hätten. Dies gilt entsprechend auch für Vertragslücken.

§ 10 Vertraulichkeit, Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.
2. Erfüllungsort für unsere Leistungen ist, mangels anderweitiger Vereinbarung, 35102 Lohra.
3. Gerichtsstand ist, soweit der Auftraggeber Kaufmann ist und nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuches bezeichneten Gewerbetreibenden gehört, Marburg/ Lahn oder nach unserer Wahl der Sitz des Auftraggebers oder ein anderer Gerichtsstand. Dasselbe gilt für juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen als Auftraggeber oder wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

Stand 04/2018